

**Schweizerische Zivilprozessordnung** (Stand 24.6.08)  
(Zivilprozessordnung, ZPO)

**2. Titel: Einigung mit Mediation**

**Art. 210** Mediation statt Schlichtungsverfahren

- 1 Auf gemeinsamen Antrag der Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.
- 2 Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.
- 3 Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

**Art. 211** Mediation im Entscheidverfahren

- 1 Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.
- 2 Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.
- 3 Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

**Art. 212** Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

**Art. 213** Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

- 1 Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.
- 2 Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

**Art. 214** Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

**Art. 215** Kosten der Mediation

- 1 Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.
- 2 In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:
  - a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
  - b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.
- 3 Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.